

Friedhofsgebührenordnung **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen-Horst-Meyenfeld in Horst vom 11.5. 2009 hat der Kirchenvorstand am 27. August 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung (= FO).
- (2) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, so lange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Gegen Gebührenbescheide nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kirchenvorstand schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührentarife

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und anteilige Friedhofsunterhaltung

Bei den nachstehenden Gebühren der Ziffern 1 - 5 handelt es sich um einmalig zu zahlende Beträge. Die Gebühren gelten jeweils für 25 Jahre bei Sarggrabstätten bzw. 20 Jahre (bei Urnengrabstätten) und umfassen das Nutzungsrecht an der Grabstätte einschl. anteiliger Friedhofsunterhaltung.

1. Reihengrabstätten (§ 12 FO) - 25 Jahre
(einschl. FUG)

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelgrab für Personen über 5 Jahre | 550,- € |
| b) Einzelgrab für Personen bis zu 5 Jahren | 360,- € |
| c) Zusätzliche Urnenbelegung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 FO | 500,- € |

2. Wahlgrabstätten (§ 13 FO) - 25 Jahre
(einschl. Heckenanpflanzung und -schnitt sowie FUG)

- | | |
|---|-----------|
| a) 1-stellig | 1.000,- € |
| b) 2-stellig | 1.800,- € |
| c) 4-stellig | 2.900,- € |
| d) 6-stellig | 3.600,- € |
| e) 8-stellig | 4.400,0€ |
| e) Urnenbelegung in unbelegten Wahlgrabstellen | |
| - bei Erstbelegung | 0,- € |
| - bei Nachbelegungen, je Urne | 500,- € |
| f) Urnennachbelegung in mit Sarg belegten Wahlgrabstellen | |
| - innerhalb der ersten 5 Jahre nach Nutzungsrechtsverleihung, je Urne | 500,- € |
| - bei zeitlich späteren Nachbelegungen gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2 | |

3. Urnen-Wahlgrabstätten mit maximal 4 Grabstellen (§ 14 FO) - 20 Jahre
(einschl. FUG)

- | | |
|--|--------------|
| Erstbelegung (1-stellig) | 700,- € |
| - jede weitere Urnenbelegung | 500,- € mehr |
| Im Übrigen gelten Ziffer II Abs. 1 u. 2. | |

4. Pflegeleichte Sarggrabstätten (§ 15 FO) - 25 Jahre
(einschl. FUG und Namensplatte(n))

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Einergrabstelle | |
| - unter Rasen | 850,- € |
| - unter Bodendeckern | 2.500,- € |
| - im Themengarten | 3.700,- € |
| b) Doppelgrabstelle | |
| - unter Bodendeckern | 3.900,- € |
| - Doppelgrabstelle im Themengarten | 6.200,- € |

5. Pflegeleichte Urnengrabstätten (§ 16 FO) - 20 Jahre
(einschl. FUG und Namensschild)

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Einergrabstelle unter Rasen | 480,- € |
| Einergrabstelle unter Bodendeckern | 1.100,- € |
| Einergrabstelle im Themengarten | 1.500,- € |
| Doppelgrabstätte unter Bodendeckern | 1.900,- € |
| Doppelgrabstätte im Themengarten | 2.900,- € |

II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr FUG)

1. Die Gebühr für die Ruhezeitverlängerung bereits belegter Grabstellen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 FO, § 14 Abs. 2 FO und § 15 Abs. 2 FO beträgt pro Jahr bei

- Wahlgrabstätten je Grabstelle	34,- €
- pflegeleichten Doppelgrabstätten (Bodendecker)	130,- €
- pflegeleichten Doppelgrabstätten (Themengarten)	220,- €
- Urnen-Wahlgrabstätten	35,- €
- pflegeleichten Urnendoppelgrabstätten (Bodendecker)	120,- €
- pflegeleichten Urnendoppelgrabstätten (Themengarten)	150,- €

2. Die Gebühr ist jeweils für die gesamte zusätzliche Ruhezeit sofort fällig und im Voraus zu entrichten.

3. Bei erstmaliger Verlängerung einer ausgelaufenen Nutzungszeit ist die Gebühr 5 Jahre im Voraus zu entrichten.

Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Ziffer II Abs. 1.

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Sie beträgt pro Trauerveranstaltung 140,- €.

Die Kosten für die Ausstattung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

IV. Grabmalsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung und die Prüfung der Standfestigkeit sowie die Beseitigung von Grabmalen werden einmalig die folgenden Gebühren pro Platte erhoben:

1. liegende Platte oder Kissenstein (ohne Fundament)	40,- €
2. stehende Platte (Breite Δ Höhe)	
a) klein (bis 60 cm Δ 75 cm)	110,- € incl. Umrandung bei Reihengräbern
b) mittel (bis 100 cm Δ 80 cm)	120,- €
c) groß (bis 120 cm Δ 100 cm)	150,- €
d) sehr groß (bis 160 cm Δ 120 cm)	180,- €

Die Gebühren werden mit der Genehmigung des Grabmals fällig.

V. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

Anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ist ein Zuschlag von 25 % der Gebühren gemäß den Abschnitten I - IV zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 6. November 2009 außer Kraft.

§ 7

Übergangsvorschriften

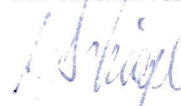
(1) Für die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits belegte Grabstätten werden wie bisher Friedhofsunterhaltungsgebühren und zusätzlich für Sarg-Wahlgrabstätten Gebühren für das Schneiden der Hecken erhoben.


(2) Die Gebühren gelten jeweils für 3 Jahre und haben folgende Höhe:

1. Friedhofsunterhaltungsgebühren
 - 1-4-stellig, je Grabstelle 25,- €
 - mehr als 4-stellig, pauschal 120,- €
2. Gebühren für das Schneiden der Hecken
 - 2-er Platz 48,- €
 - 3-er Platz 52,- €
 - 4-er Platz 58,- €
 - 6-er Platz 65,- €
 - 8-er Platz und mehr 72,- €

(3) In den Fällen, in denen ein Nutzungsrecht verlängert wird, gelten in Abweichung von den Absätzen (1) und (2) die Gebühren nach § 5 dieser Friedhofsgebührenordnung.

Horst, 27. August 2018
Der Kirchenvorstand


Vorsitzende


Stellv. Vorsitzende/r


Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 1. 11 2018
Der Stadtkirchenvorstand
~~Im Auftrage~~

i. V. 